

**I. Nachtrag vom 22.03.2022 zur Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Marienheide
(Erschließungsbeitragssatzung) vom 28.12.1987**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Marienheide (Erschließungsbeitragssatzung) vom 28.12.1987 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 A Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6 B Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan bei den in Absatz C genannten Grundstücken nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind,

werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

§ 6 B Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 6 B Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Sakralbauten (z. B. Kirchen) werden maximal 2 Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.04.2022 in Kraft.